

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/154

Egerkingen: Gestaltungsplan „Bannstrasse“ (GB Nr. 2476) mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Bannstrasse“ (GB Nr. 2476) mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In der kürzlich vom Regierungsrat genehmigten Revision der Ortsplanung (RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014) sind die beiden Parzellen GB Nrn. 2476 und 1718, zwischen der Industriestrasse und der Bannstrasse gelegen, der Mischzone Wohnen mit Gestaltungsplanpflicht zugeteilt worden. In der Mischzone Wohnen (MZ-W) sind Wohnbauten (freistehende oder zusammengebaute Mehrfamilienhäuser) mit gewerblicher Nutzung zur Belebung der Strassenachsen zugelassen.

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Bebauung der Parzelle GB Nr. 2476. Vorgesehen ist eine hufeisenförmige, 3-geschossige Wohnbaute mit Attika. Zulässig ist eine Fassadenhöhe von 12 m inkl. Zuschlag für Attikageschosse sowie eine Überbauungsziffer von maximal 0.35. Aus Gründen der Überflutungsgefährdung ist das Erdgeschoss mindestens 30 cm über der Kote der Bannstrasse anzuordnen. Die Umgebungsgestaltung ist mit einheimischen Sträuchern und Bäumen vorgesehen. Die Erschliessung der Parkierung, die grösstenteils unterirdisch angelegt wird, erfolgt ab der Bannstrasse.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans „Bannstrasse“ (GB Nr. 2476) mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 19. September 2014 bis zum 20. Oktober 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planung am 12. November 2014 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Bannstrasse“ (GB Nr. 2476) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. März 2015 den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.5 Der Gestaltungsplan „Bannstrasse“ (GB Nr. 2476) mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 4 gen. Plänen mit SBV (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Della Giacoma & Kruppenacher Architekten ETH/SIA, Mittelgäustrasse 33, 4616 Kappel

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Bannstrasse“ [GB Nr. 2476] mit Sonderbauvorschriften)